

## 645 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (93 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über  
die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit  
geändert werden**

Das Bundesverfassungsgesetz vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 412, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 in den Bestimmungen über das Wahlalter geändert wird — das Mindestalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts wurde auf das vollendete 19. Lebensjahr herabgesetzt —, hat in Österreich die Diskussion über die die junge Generation betreffenden Fragen, besonders über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, neu angefacht.

Diese Diskussion ist seit ihren Anfängen vom Bundesministerium für Justiz genau beobachtet und nach ihrer Verdichtung aufgegriffen worden. Österreichischen Bestrebungen stehen auf diesem Gebiet internationale gegenüber: In den vergangenen vier Jahren ist das Volljährigkeitsalter in sechs europäischen Staaten herabgesetzt worden, in Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland und Liechtenstein auf 20 Jahre, in Großbritannien auf 18. In der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters zugeleitet, der das Volljährigkeitsalter mit dem vollendeten 18. Lebensjahr festsetzt. Schließlich hat der Europarat durch sein Ministerkomitee am 19. September 1972 in der Empfehlung (72) 29 den Mitgliedstaaten vorgeschlagen, das Volljährigkeitsalter auf 18 Jahre zu senken, wenn sie dies für zweckmäßig halten.

Die Regierungsvorlage entspricht diesen Bestrebungen. Auf dem Boden der langjährigen Vorbereitungsarbeiten, des Antrags 58/A (XII. GP) der Abgeordneten DDr. König, Doktor Kranzlmayr und der Erkenntnisse der am

7. Mai 1971 im Bundesministerium für Justiz abgehaltenen Aussprache „Volljährigkeit aus österreichischer und europäischer Sicht“ aufbauend, trägt sie der stärkeren Betonung der Reife und Eigenständigkeit junger Menschen durch Herabsetzung des Volljährigkeitsalters Rechnung, verstärkt aber auch den rechtlichen Schutz Minderjähriger. Sie macht auch klar, daß beide Fragen — früher eintretende volle Geschäftsfähigkeit wie Minderjährigenschutz — im Kern rechtspolitische Entscheidungen verlangen.

Der Justizausschuß bekennt sich grundsätzlich zu den in diesen Fragen von der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Lösungen. Er hat sich aber auch der Aufgabe unterzogen, die juristischen Folgen der vorgeschlagenen Änderungen genau zu prüfen. Dabei erschien es dem Justizausschuß erforderlich, die Regierungsvorlage in einer Reihe von Punkten nicht unwesentlich abzuändern.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in fünf mehrstündigen Sitzungen, am 1. und 10. März, am 11. April sowie am 6. Juni 1972 und am 30. Jänner 1973, in Beratung gezogen.

Zunächst wurde eine Generaldebatte abgeführt, in der die Abgeordneten DDr. König, Skritek, Schieder, Blecha, Luptowitz, Dr. Gasperschitz und Dr. Hauser sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger sprachen.

In der darauffolgenden Spezialdebatte ergriffen die Abgeordneten DDr. König, Doktor Blenk, Dr. Gasperschitz, Skritek, Dr. Hauser, Schieder, Dr. Halder, Doktor Karasek, Ing. Hobl, Herta Winkler, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Hanna Hager, Edith Döbesberger, Kern, Anneliese Albrecht und Blecha sowie Bundesminister für Justiz Dr. Broda, Bundesminister für Fi-

nanzen Dr. Androsch und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger das Wort.

An den Beratungen des Justizausschusses nahmen Sektionschef Dr. Edlbacher, Ministerialrat Dr. Ent, Ministerialoberkommissär Doktor Radel und Landesgerichtsrat Dr. Hopf vom Bundesministerium für Justiz sowie Sektionschef Dr. Twaroch, Ministerialrat Dr. Jiresch und Ministerialrat Dr. Wohlmann vom Bundesministerium für Finanzen teil.

Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Schieder, Doktor Hauser, Zeillinger und Genossen im Text der Regierungsvorlage, wie bereits erwähnt, Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Zu diesen Abänderungen bzw. Ergänzungen wird folgendes bemerkt:

#### Zum Art. I

#### Anderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

#### Zu Z. 1

#### Zum § 21

Es erscheint zweckmäßig, den § 21 zur Gänze neu zu fassen. Die neue Überschrift führt nun den Begriff der Handlungsunfähigkeit auch in den Bestand des § 21 ausdrücklich ein und macht deutlich, daß handlungsunfähig zwei Personengruppen sind: einmal die Minderjährigen schlechthin, zum anderen Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen. In beiden Fällen handelt es sich um eine Unfähigkeit rechtlicher Art, beiden Personengruppen verheißt der Gesetzgeber den besonderen Schutz der Gesetze. Dieser besteht, wie bisher, im Schutz vor der Übervorteilung im geschäftlichen Verkehr und in der Nicht- oder Minderanrechnung von Verstößen gegen gesetzliche Pflichten.

Die Hauptgruppe der unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehenden Personen sind die Minderjährigen. Sie werden in drei Gruppen geteilt: Minderjährige, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb dieser Gruppe die Unmündigen, die das 14., und die Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; mündige Minderjährige sind demnach Personen, die zwar das 14., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben, auf sie wird in den §§ 151 Abs. 2, §§ 152 und 153 i. d. F. des Entwurfes Bezug genommen. Schon im neuen § 21 wird darauf hingewiesen, daß die Minderjährigkeit unter bestimmten Voraussetzungen verlängert oder verkürzt werden kann (s. die §§ 173, 174 ABGB; § 266 AußStrG i. d. F. des

Entwurfes). Die neuen Einrichtungen der Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit entsprechen nicht ganz der bisherigen Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt (§§ 172 f., §§ 251 ABGB), bzw. der vorzeitigen Entlassung aus der väterlichen Gewalt (§ 174 ABGB) und der Volljährigerklärung (§ 252 ABGB). Sie haben mit diesen gemeinsam, daß durch gerichtlichen Beschluß Personen bestimmten Alters entweder Personen einer niedrigeren Altersstufe oder einer höheren Altersstufe rechtlich gleichgestellt werden, unterscheiden sich aber davon, daß eine solche Änderung der Handlungsfähigkeit Minderjähriger nicht mehr als Ausfluß der väterlichen Gewalt bzw. der Vormundschaft verstanden wird, sondern umgekehrt, in diesen „Gewalten“ nur noch eine Schutzfunktion zu sehen ist, wenn und solange die Minderjährigkeit dauert.

Die zweite, im § 21 nicht durch eine Aufzählung, sondern nur allgemein umschriebene Gruppe Schutzbedürftiger sind Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen. Es sind dies Personen, die entweder an einem dauernden Geistesgebrechen oder ihm nahestehenden Zustand, der die Handlungsfähigkeit ausschließt, leiden, oder die sich in einem Zustand vorübergehender Sinnesverwirrung befinden, der die Handlungsfähigkeit ausschließt. Auch hier handelt es sich um ein Unvermögen rechtlicher Art, dem die Rechtsordnung entweder mit den Mitteln der §§ 269 f. ABGB oder mit den Mitteln der EntmO behilft.

Die „Abwesenden und Gemeinden“ scheinen im neuen Wortlaut des § 21 nicht mehr auf. Abwesende sind vollständig handlungsfähig, können aber ihre Rechte nicht an Ort und Stelle wahren. Ihnen trägt die Abwesenheitskuratel des § 276 ABGB Rechnung. Was den Entfall der „Gemeinden“ betrifft, so können sie, soweit das ABGB sie im politischen Sinn versteht, hier außer Betracht bleiben, weil das ABGB in diesen Fällen immer nur auf die politischen Gesetze verweist. Soweit das ABGB aber das Wort „Gemeinde“ im Sinn von „juristischer Person“ begreift, sind die Bestimmungen des ABGB über die Handlungsfähigkeit juristischer Personen im Zusammenhang mit der daraus von der Rechtslehre entwickelten Organtheorie ausreichend (vgl. hierzu Gschütz, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 98).

Der Möglichkeit, einen Verschwender in seiner Handlungsfähigkeit zu beschränken, wird gleichfalls nicht mehr im § 21 ABGB gedacht. Die beschränkte Entmündigung von Personen, die durch Verschwendung sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgeben, ist im § 2 EntmO, die Folgen einer solchen beschränkten Entmündigung in den §§ 4 ff. EntmO geregelt.

## Zu Z. 3

## Zum § 151

Der Abs. 1 des § 151 übernimmt den Grundsatz des geltenden Rechtes und der Regierungsvorlage, daß einem Geschäftsunfähigen im rechtsgeschäftlichen Verkehr keine Selbstbestimmung zukommen kann. Gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage, die von der Unmöglichkeit einer rechtswirksamen Verpflichtung gesprochen hat, ist klargelegt, daß dem Geschäftsunfähigen im rechtsgeschäftlichen Verkehr die Möglichkeit privatautonomer Selbstgestaltung fehlt, mag es sich nun um die bloße Übertragung, Belastung, Veränderung oder Aufgabe eines Rechtes (V e r f ü g u n g) oder um die Begründung oder Verhinderung gewollter rechtsgeschäftlicher Rechtsfolgen (V e r p f l i c h t u n g) handeln. Der Umfang dieser dem Geschäftsunfähigen fehlenden rechtsgeschäftlichen Gestaltungslegitimation ist auch in der neuen Überschrift zum § 151 ausgedrückt.

Nach geltendem Recht können Unmündige oder mündige Minderjährige, wenn sie unter väterlicher Gewalt und außer der Verpflegung der Eltern oder wenn sie unter Vormundschaft stehen, über ihren Arbeitserwerb frei verfügen und sich verpflichten. Sie sind daher insoweit schon ab vollendetem 7. Lebensjahr unter den genannten Voraussetzungen voll geschäftsfähig (§ 151 erster Fall, § 246 zweiter Satz erster Fall ABGB). Darüber hinaus ist ein mündiger Minderjähriger nach geltendem Recht, mag er unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, sich in oder außerhalb der Verpflegung der Eltern befinden, hinsichtlich aller Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit zur freien Verfügung überlassen worden sind, voll geschäftsfähig (§ 151 zweiter Fall, § 246 zweiter Satz zweiter Fall ABGB).

Die Regierungsvorlage folgt dem fortgeschrittenen Stand der österreichischen Arbeits- und Sozialgesetzgebung, indem sie für die volle Geschäftsfähigkeit beim Verpflichten und Verfügen über den eigenen Erwerb als Mindestalter das vollendete 14. Lebensjahr, also die erreichte Mündigkeit, vorsieht. Davon abgesehen, beseitigt sie das Tatbestandsmerkmal des „außerhalb der Verpflegung der Eltern Stehens“ für die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder und führt so ein für alle Minderjährigen, gleich ob unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehend, gleiches Ergebnis herbei. Beim Überlassen von Vermögenswerten an den mündigen Minderjährigen zur freien Verfügung sieht die Regierungsvorlage eine Änderung des geltenden Rechtes nicht vor (§ 151 Abs. 2 i. d. F. der Regierungsvorlage).

Dem Justizausschuß scheint eine vernünftige Einschränkung dieser vollen Geschäftsfähigkeit

mündiger Minderjähriger zweckmäßig und vertretbar. Die Rechtsgestaltungslegitimation mündiger Minderjähriger, also ihre Fähigkeit, über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind, und über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb zu verfügen oder rechtsgeschäftliche Verpflichtungen einzugehen, soll dort eine Grenze haben, wo der mündige Minderjährige durch die Ausübung dieser Teilgeschäftsfähigkeit die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gefährden würde (s. den letzten Halbsatz des Abs. 2 i. d. vom Justizausschuß vorgeschlagenen Fassung). Der Gedanke, daß die so beschriebene Verpflichtungsfähigkeit eines mündigen Minderjährigen ihre Grenze dort finden soll, wo der Lebensunterhalt des jungen Menschen gefährdet ist, ist nicht neu. Er wurde in den letzten Jahren sowohl von der Lehre (Gsch n i t z e r, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechtes, 164) als auch von der Rechtsprechung EFSlg. 744, 6430, 6434, 8055, 8056, 9779 und 9780) entwickelt. Von dem Boden dieser Lehre und Praxis ausgehend, hält es der Justizausschuß sowohl für vertretbar als auch vom Grundsatz her für wünschenswert, diesen Gedanken nun ausdrücklich in das Gesetz einzuführen. In Randbereichen rechtsgeschäftlichen Verhaltens mündiger Minderjähriger wird es dadurch zwar zu einer Minderung der Verkehrssicherheit kommen können, doch ist eine Kollision in diesem Bereich zwischen Verkehrs- und Geschäftsunfähigenschutz vertretbar.

Der Abs. 3 des § 151 ist verdeutlicht worden. Die Regierungsvorlage hatte die Durchbrechung der Geschäftsunfähigkeit noch von vier Tatbestandsmerkmalen abhängig gemacht: nämlich, wenn es sich um

1. von Kindern bestimmten Alters üblicherweise geschlossene Rechtsgeschäfte,
2. die entweder geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen oder
3. deren Erfüllung mit Geld bewirkt wird, das dem Kind zu diesem Zweck überlassen worden ist, oder
4. deren Erfüllung mit Geld bewirkt wird, das dem Kind zur freien Verfügung überlassen worden ist, handelt.

Im Dienst einer Verbesserung des Verkehrsschutzes hat der Justizausschuß diese Voraussetzungen vermindert. Schließt jemand mit einem Minderjährigen einen Vertrag, so soll er nur prüfen müssen, ob der Vertrag für seinen Kontrahenten alterstypisch ist und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Herkunft der Mittel, über die das Kind verfügt, ist dem Vertragspartner nicht zumutbar. Ist insoweit der Geschäftspartner des Minderjährigen geschützt, so genießt dieser selbst bei dem sogenannten „Taschengeldparagrafen“ Schutz. Das Rechts-

geschäft wird erst mit der Erfüllung der ihn betreffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam; es sollen daher entweder die Verpflichtung und die Erfüllung zusammenfallen oder es soll die Gültigkeit des Geschäftes durch die spätere Erfüllung durch das Kind bedingt sein.

#### Zum § 152

Der § 152 ist in zweifacher Hinsicht geändert worden. Der Gesetzesvorbehalt zunächst „Soweit nicht anderes bestimmt ist“ bezieht sich auf die bestehende Einschränkung der arbeitsrechtlichen Geschäftsfähigkeit durch Gesetze auf dem Gebiet des Arbeitsvertragsrechts und durch bestehende Beschäftigungsverbote zum Schutz Minderjähriger und weiblicher Arbeitnehmer. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang der § 36 Abs. 1 AngG, nach dem die Vereinbarung einer Konkurrenzklausel mit minderjährigen Angestellten unwirksam ist, der § 3 SchSpG, der Minderjährige unter 18 Jahren für unfähig erklärt, Bühnendienstverträge ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zu schließen, und überdies die Fähigkeiten Minderjähriger über 18 Jahre weitgehend einschränkt, selbständig Vertragsstrafen zu ihren Lasten zu vereinbaren, der § 3 Abs. 1 Buchstabe c VBG, der für die Aufnahme als Vertragsbediensteter das vollendete 18. Lebensjahr vorsieht und überdies bestimmt, daß Minderjährige vom Bund nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden dürfen, schließlich der § 2 Abs. 1 HGHAngG, nach dem nur der gesetzliche Vertreter eines Hausgehilfen oder Hausangestellten unter 18 Jahren den schriftlichen Dienstvertrag schließen kann. Durch diesen Gesetzesvorbehalt ist daher sichergestellt, daß die Neufassung des § 152 den bestehenden Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsvertragsrechts zugunsten minderjähriger Dienstnehmer nicht derogieren kann.

Die zweite Änderung betrifft das Recht des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Dienstnehmers, das durch den Minderjährigen vertraglich begründete Rechtsverhältnis aus eigenem aus wichtigen Gründen zu lösen. Die Regierungsvorlage wollte insoweit bestehendes Gedankengut des bürgerlichen Rechtes übernehmen, den unbestimmten Begriff der „wichtigen Gründe“ aber durch den etwas bestimmteren des „Nachteils“ ersetzen. Hier erschien es zweckmäßig, es bei der bisher im § 246 enthaltenen Bestimmung zu belassen. Die Lehre hat herausgearbeitet, daß es sich bei diesem Auflösungsrecht des gesetzlichen Vertreters um ein Recht handelt, das aus seiner Erziehungspflicht abzuleiten ist, und daß die wichtigen Gründe, aus denen das von Minderjährigen geschlossene Rechtsverhältnis vorzeitig aufgelöst werden kann, solche des Familienrechts sind (Gschneitzner, Familienrecht, 86; Wentzel-Piegler in Klang<sup>2</sup> 1/2,

448). Eine Fassung, wie sie die Regierungsvorlage vorgeschlagen hat, könnte Gefahr laufen, den Vorteil einer genaueren Fassung gegen den Nachteil eines Schwankens der Rechtsprechung einzutauschen.

#### Zu Z. 5

#### Zum § 173

Das Antragsrecht der Bezirksverwaltungsbehörde im Einleitungssatz des § 173 ist gestrichen worden. In allen Fällen, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde Vormund eines Minderjährigen ist, steht ihr dieses Antragsrecht kraft des § 251 ABGB i. d. F. der Regierungsvorlage ohnedies zu. Ist die Bezirksverwaltungsbehörde nicht Vormund, so reicht die amtswegige Pflicht des Gerichtes, gegebenenfalls die Minderjährigkeit einer bestimmten Person zu verlängern, aus. Im übrigen erhält die Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung ein besonderes Antragsrecht (s. die Neufassung des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 2 JWG); in diesen Fällen — wie auch im Fall der gerichtlichen Erziehungshilfe — hat die Bezirksverwaltungsbehörde im gerichtlichen Verfahren ja bereits heute die Stellung eines gesetzlichen Amtskurators (§ 21 JWG).

In der Z. 1 des § 173 ist die Möglichkeit der vollen Entmündigung als Voraussetzung für die Verlängerung der Minderjährigkeit gestrichen worden. Ist eine Person im Alter über 7 Jahre wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unfähig, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, so liegen die Voraussetzungen für eine volle Entmündigung vor; es würde zu Überschneidungen kommen können, wenn die volle Entmündigung, die ja in erster Linie dem Schutz des Betroffenen dient, durch eine Verlängerung der Minderjährigkeit umgangen werden könnte. Die in der Z. 1 vorgenommene Streichung ist in der Fassung der Z. 2 berücksichtigt worden.

Die Voraussetzungen für den Entfall der Anhörung des Vaters und der Mutter im Abs. 2 des § 173 sind sprachlich dem Abs. 2 des § 174 i. d. F. der Regierungsvorlage angeglichen worden.

#### Zum § 174

Im Abs. 1 ist verfügt worden, daß die Volljährigerklärung eines Minderjährigen dann, wenn sie von einem Elternteil beantragt wird, nur mit Zustimmung des Minderjährigen selbst ausgesprochen werden kann. Von diesen Fällen abgesehen, steht dem Minderjährigen auch selbst das Antragsrecht zu.

Der Abs. 2 des § 174 ist in seiner Fassung mit dem Abs. 2 des § 173 in Übereinstimmung gebracht worden.

**Zu Z. 6 (neu)****Zum § 181 a**

Es erscheint zweckmäßig, zumindest in den zum Bereich der „Justiz“ gehörenden Rechtsvorschriften eine Angleichung an die Ausdrucksweise des zu beschließenden Bundesgesetzes herbeizuführen, besonders dort, wo heute das Wort „großjährig“ vorkommt, den Begriff der „Volljährigkeit“ im Sinn des künftigen Rechtes zu verwenden. Aus diesen Gründen ist im § 181 a Abs. 1 Z. 2 und 3 das Wort „großjährigen“ durch das Wort „volljährigen“ ersetzt worden.

**Zu Z. 14 (ursprünglich Z. 13)****Zum § 310**

Dem Justizausschuß erscheint eine Umstellung des Inhalts des derzeitigen § 310 zweckmäßig. Die neue Fassung nennt zunächst die Kinder unter 7 Jahren und dann erst die ihnen Gleichgestellten, nämlich die Personen über 7 Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben; das deckt sich mit dem § 3 EntmO, nach dem ein Vollentmündigter hinsichtlich seiner Handlungsfähigkeit einem Kind vor vollendetem 7. Lebensjahr gleichsteht. Für beide Gruppen gilt jedoch eine Ausnahme von der Regel, daß sie nur durch den gesetzlichen Vertreter Besitz erwerben können: in den „Fällen“ des § 151 Abs. 3 — die sachliche Umschreibung dieser unmittelbar auf Minderjährige abgestellten Fälle ist demnach sinngemäß auch auf die Gruppe der Vollentmündigten anzuwenden — sind diese beiden Gruppen voll besitzerwerbsfähig. Daß im übrigen jede Person voll besitzerwerbsfähig ist, sagt der zweite Satz des § 310.

**Zu Z. 15 (neu)**

Hier gilt das zu Z. 6 (neu) Gesagte sinngemäß.

**Zu Z. 16 (ursprünglich Z. 14)****Zum § 865**

Die vom Justizausschuß vorgeschlagene Neufassung des ersten Satzes des § 865 stellt den nötigen Gleichklang mit dem neugefaßten § 310 her. Der § 865 bestimmt heute unter der Überschrift „Erfordernisse eines gültigen Vertrages:“ und „1. Fähigkeiten der Personen“, daß Personen ohne Vernunftgebrauch „wie auch ein Kind unter sieben Jahren“ unfähig sind, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Diese Aussage ist umgekehrt, zugleich aber auch die bezüglich der Fälle des § 151 Abs. 3 (vgl. dazu die Ausführungen zum § 310) zu machende Ausnahme von der Regel der Geschäftsunfähigkeit angeordnet worden.

**Zum Art. II****Änderungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung****Zu Z. 1****Zum § 1**

Der Justizausschuß hat nach ausführlicher Beratung den zweiten Halbsatz des Abs. 2 des § 1 i. d. F. der Regierungsvorlage gestrichen. Obgleich beim Mann die Ehemündigerklärung in Verbindung mit dem neu vorgeschlagenen § 175 ABGB auch die Wirkung der Volljährigerklärung hat, sollte doch der Mann im Verfahren auf Ehemündigerklärung nicht anders als die Frau behandelt werden. Im übrigen kommt es nach Auffassung des Justizausschusses allein auf die Reife zu einer ganz bestimmten beabsichtigten Eheschließung an. Ist die Reife für diese Ehe nicht gegeben, so wird auch die Reife zur selbständigen und gehörigen Besorgung der eigenen Angelegenheiten in der Regel nicht vorliegen.

**Zum Art. V****Änderungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes****Zu Z. 2 und 3****Zu den §§ 28 und 29**

Der Justizausschuß übernimmt die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene Fassung des Abs. 2 zweiter Satz des § 28 und des Abs. 2 zweiter Satz des § 29. Der besseren Übersicht wegen erscheint es zweckmäßig, auch den ersten Satz der beiden genannten Bestimmungen, der im übrigen jeweils unverändert bleibt, in die Neufassung mit aufzunehmen. Dies gilt jeweils auch für die Hinzufügung des unverändert belassenen dritten Satzes „Maßgebend für die Altersgrenze ist der Tag, an dem das Verfahren beim Vormundschaftsgericht anhängig wird“. Neu ist bei beiden Bestimmungen, daß der Bezirksverwaltungsbehörde ausdrücklich ein Recht des Antrags auf Verlängerung der Minderjährigkeit in den Fällen der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung eingeräumt wird, vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 173 ABGB. Dieses Antragsrecht sichert, daß die Erziehungsaufsicht und die Fürsorgeerziehung in den gerechtfertigten Fällen auch noch innerhalb des Zeitraums der „verlängerten Minderjährigkeit“ durchgeführt werden können.

**Zum Art. VI****Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit-sachen****Zu Z. 2 (neu)****Zu den §§ 190 und 191**

Die Bestimmungen der §§ 190 und 191 sind durch die Neufassung des § 1 Abs. 2 EheG und

die Einfügung des neuen § 266 a AußStrG gegenstandslos geworden. Wie ein Beschluß über die Erklärung der Ehemündigkeit auszusehen und was er zu enthalten hat (Pflicht des Gerichtes, sich über alle maßgebenden Umstände ausreichende Kenntnis zu verschaffen), und wie das Gericht dabei vorzugehen hat (Pflicht zur persönlichen Vernehmung der Verlobten), ist im § 266 a AußStrG enthalten. Der Inhalt des § 191 Abs. 1 AußStrG, der besagt, daß die Einwilligung nur zu einer bestimmten Eheschließung zu erteilen ist, findet sich nun im § 1 Abs. 2 EheG. Was aber den bisher ohnedies sehr eingeschränkten mittelbaren Anwendungsbereich der §§ 190, 191 AußStrG für den Fall einer gerichtlichen Entscheidung nach dem § 3 Abs. 3 EheG betrifft, besonders auch die Ausfüllung des Begriffes des „triftigen Grundes“ im Sinn des Abs. 3 des § 3 EheG, so können hierfür auch die neuen Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Erklärung der Ehemündigkeit herangezogen werden. Die §§ 190 und 191 AußStrG können daher ersatzlos gestrichen werden.

#### Zu Z. 3 (neu)

##### Zum § 215

Hier gilt das zu Art. I Z. 6 (neu) (§ 181 a ABGB) Gesagte sinngemäß.

#### Zu Z. 4 (ursprünglich Z. 2)

##### Zur Überschrift zum Fünften Hauptstück

Es handelt sich um die Berichtigung eines Schreibfehlers („Kindesstatt“ statt „Kindes Statt“).

#### Zu Z. 6 (ursprünglich Z. 4)

##### Zum § 266 a

Dem Justizausschuß erscheint eine andere Ausformelung des Abs. 1 zweckmäßiger. An die Spitze soll die Pflicht des Gerichtes gestellt werden, sich über alle maßgebenden Umstände, die für und gegen die Ehemündigerklärung sprechen, von Amts wegen Kenntnis zu verschaffen. Der zweite Halbsatz gibt Aufschluß darüber, wie das Gericht hierbei vorzugehen hat. Der Abs. 2 ist unverändert geblieben.

#### Zum Art. VIII

##### Anderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961

Die Regierungsvorlage schlägt im Art. VIII vor, — wie das Jugendwohlfahrtsgesetz — auch das Jugendgerichtsgesetz 1961 den für die Geschäftsfähigkeit und Ehemündigkeit künftig geltenden Altersgrenzen anzupassen. Vom Ziel dieser Anpassung her scheint es zweckmäßig, außer dem § 5 auch die §§ 2, 7 und 27 zu ändern.

#### Zu Z. 1

##### Zum § 2

Nach geltendem Recht erlöschen alle noch aufrechten vormundschaftsbehördlichen Verfügungen, die auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes 1961 getroffen worden sind, sobald der Rechtsbrecher das 21. Lebensjahr vollendet hat. Diese Bestimmung soll dahin geändert werden, daß die noch aufrechten vormundschaftsbehördlichen Verfügungen mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Rechtsbrechers erlöschen. Im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit können vormundschaftsbehördliche Verfügungen über das 19. Lebensjahr hinaus wirksam bleiben.

#### Zu Z. 2

##### Zum § 5

Nach geltendem Recht ist der Aufenthalt in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige nach Vollendung des 21. Lebensjahrs durch den Rechtsbrecher nicht mehr zulässig. Um für alle Fälle einen einjährigen Anstaltsaufenthalt zu ermöglichen, ist die Einweisung nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs möglich. Grundsätzlich soll diese Regelung beibehalten werden, nur soll an die Stelle der Vollendung des 21. Lebensjahrs der Eintritt der Volljährigkeit und an die Stelle des 20. Lebensjahrs das 18. treten. Eine allfällige Verlängerung der Minderjährigkeit soll auch hier eine spätere Einweisung und einen längeren Anstaltsaufenthalt ermöglichen.

#### Zu Z. 3

##### Zum § 7

Da ein Widerruf einer Entlassung zur Probe aus einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige nur so lange sinnvoll ist, als noch eine längere Anstalts-erziehung zulässig ist, kann auch nach geltendem Recht ein solcher Widerruf nur so lange erfolgen, als der Entlassene das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für den Regelfall, daß mit Vollendung des 19. Lebensjahrs Volljährigkeit eintritt, tritt hier an die Stelle des 20. Lebensjahrs das 18. Im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit soll es hingegen bei der derzeitigen Regelung bleiben.

Die Regelung, wann eine nicht widerrufen Entlassung zur Probe endgültig wird, soll der Neuordnung der Entlassung zur Probe angepaßt werden.

#### Zu Z. 4

##### Zum § 27

Nach dem geltenden § 27 Abs. 1 können vormundschaftsbehördliche Verfügungen nach dem Jugendgerichtsgesetz 1961 getroffen werden, solange der Rechtsbrecher das 21. Lebensjahr noch

nicht vollendet hat. Entsprechend dem Grundgedanken der Neuregelung, sollen vormundschaftsbehördliche Verfügungen künftig bis zum „Eintritt der Volljährigkeit des Rechtsbrechers“ getroffen werden können.

#### Zum Art. IX (neu)

##### Änderung des Rechtspflegergesetzes

Der § 16 Abs. 2 Z. 1 Rechtspflegergesetz zählt die dem Richter vorbehaltenen Amtshandlungen in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen auf. Darunter fällt auch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt, deren Verlängerung und die Verlängerung der Vormundschaft. Diese Bestimmung ist auf die neuen Einrichtungen der Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit bzw. der Erklärung der Ehemündigkeit, wie sie nun neu im ABGB vorgeschlagen werden, umzustellen.

#### Zum Art. X (neu)

Das zu Art. I Z. 6 (neu) Gesagte gilt sinngemäß.

#### Zum Art. XII (ursprünglich Art. X) Schluß- und Übergangsbestimmungen

Gegenüber der Regierungsvorlage sind folgende Bestimmungen der Schluß- und Übergangsbestimmungen geändert worden:

Im § 1 ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung nunmehr der 1. Juli 1973 bestimmt worden. Einige Abgeordnete brachten zunächst vor, nach Äußerungen aus Richterkreisen sei der Eintritt der Volljährigkeit der Minderjährigen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Neuordnung das neunzehnte Lebensjahr vollendet hätten, während eines Kalenderjahrs aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen abzulehnen; die Neuregelung möge daher erst am 1. Jänner 1974 in Kraft gesetzt werden. Nachdem die Vertreter des Bundesministeriums für Justiz aber zugesichert hatten, die Schwierigkeiten seien überwindbar, stellten diese Abgeordneten ihre Bedenken zurück.

Im neuen § 6 ist vorgesehen worden, daß für die Zwecke der Einkommensteuer (Lohnsteuer) die Herabsetzung der Volljährigkeitsaltersgrenze auf Grund des § 21 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs i. d. F. dieses Bundesgesetzes erst ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1974 und

beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sowie beim Jahresausgleich für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 enden, zu berücksichtigen ist. Dadurch erübrigt sich, in das Einkommensteuergesetz 1972 eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Wegen der Einfügung des § 6 müssen die Bestimmungen über die Vollziehung in den neuen § 7 genommen werden. Außerdem berücksichtigt die Vollziehungsbestimmung die Änderung der Artikelbezeichnung (früher Art. IX, jetzt Art. XI) und den neu eingefügten § 6 der Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Während der Justizausschuß die Auswirkungen der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung berücksichtigte, konnte über eine Berücksichtigung dieser Auswirkungen auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechtes keine gemeinsame Auffassung erzielt werden. Ein diesbezüglicher Antrag der Abgeordneten DDr. König, Zeillinger und Genossen gemäß § 19 GOG wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Weiters beantragten die Abgeordneten Zeillinger, DDr. König und Genossen gemäß § 19 GOG die unmittelbare Weitergewährung der Familienbeihilfe für Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, die den Präsenzdienst leisten; auch dieser Antrag fand nicht die erforderliche Stimmenmehrheit. Der Abgeordnete Schieder zog seinen zunächst gestellten Antrag gemäß § 19 GOG auf Herabsetzung des Mindestalters für Redakteure von Schülerzeitungen in der Sitzung am 30. Jänner 1973 zurück, weil diese Frage im Zusammenhang mit der Änderung des Pressegesetzes beraten werden wird.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Die von den Abgeordneten Skritek, Zeillinger und Genossen beantragte EntschlieÙung wurde einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und /1
2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen. /2

Wien, am 30. Jänner 1973

Lona Murowatz  
Berichterstatte

Zeillinger  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ARTIKEL I**

**Anderungen des allgemeinen bürgerlichen  
Gesetzbuchs**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der § 21 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„II. Personenrechte der Minderjährigen und der sonst in ihrer Handlungsfähigkeit Beeinträchtigten

§ 21. Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.

Unter Minderjährigen sind Personen zu verstehen, die das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; inwieweit die Minderjährigkeit verlängert oder verkürzt werden kann, wird besonders bestimmt. Innerhalb der Gruppe der Minderjährigen sind unter Unmündigen diejenigen zu verstehen, die das vierzehnte, und unter Kindern diejenigen, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

2. Der § 147 hat zu lauten:

„§ 147. Die Rechte, die vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus; besonders fällt darunter die Pflicht des Vaters, seine minderjährigen ehelichen Kinder als gesetzlicher Vertreter in allen Angelegenheiten zu vertreten.“

3. Die §§ 151 bis 153 samt der dazugehörenden Randschrift haben zu lauten:

„c) der Verfügungen und Verpflichtungen der Kinder

§ 151. Ein minderjähriges eheliches Kind kann ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten.

Nach erreichter Mündigkeit kann es jedoch über Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind, und über sein Einkommen aus eigenem Erwerb so weit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gefährdet wird.

Schließt ein minderjähriges eheliches Kind ein Rechtsgeschäft, das von Minderjährigen seines Alters üblicherweise geschlossen wird und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, so wird dieses Rechtsgeschäft, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

§ 152. Soweit nicht anderes bestimmt ist, kann sich ein mündiges minderjähriges eheliches Kind selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen zu Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsvertrags. Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann das durch den Vertrag begründete Rechtsverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig lösen.

§ 153. Soweit einem minderjährigen ehelichen Kind nicht bereits früher ein Verschulden zugerechnet werden kann (§ 1310), wird es, vorbehaltlich des § 866, mit der Erreichung der Mündigkeit nach den schadensersatzrechtlichen Bestimmungen verschuldensfähig.“

4. Der Abs. 1 zweiter Satz des § 157 hat zu lauten:

„Ist der Mann minderjährig, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.“



5. Die §§ 172 bis 175 samt der dazugehörenden Randschrift haben zu lauten:

„Erlöschen der elterlichen Rechte und Pflichten

§ 172. Die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes.

Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit

§ 173. Das Gericht hat von Amts wegen oder auf Antrag des Vaters oder der Mutter die Minderjährigkeit des ehelichen Kindes noch vor dem Eintritt der Volljährigkeit zu verlängern, wenn das Kind

1. falls es volljährig wäre, beschränkt entmündigt werden könnte,

2. in seiner sittlichen, seelischen oder, ohne daß die Voraussetzungen für eine Entmündigung vorliegen, geistigen Entwicklung merkbar verzögert ist oder

3. wegen Gebrechens des Körpers sich selbst zu erhalten oder seine Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermag.

Ein Recht auf Anhörung haben der Vater und die Mutter, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben, und das Kind. Die Anhörung des Vaters und der Mutter entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.

Die verlängerte Minderjährigkeit endet mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs.

§ 174. Das Gericht hat auf Antrag des Vaters oder der Mutter, in beiden Fällen mit Zustimmung des minderjährigen ehelichen Kindes, oder auf Antrag des Kindes selbst dessen Minderjährigkeit zu verkürzen (Volljährigerklärung), wenn das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten reif erscheint.

Ein Recht auf Anhörung haben der Vater und die Mutter, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben. Die Anhörung entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.

§ 175. Heiratet ein minderjähriges eheliches Kind, so wird es mit der Eheschließung, frühestens aber mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs, volljährig und bleibt dies auch, wenn die Ehe in der Folge aufgelöst oder für nichtig erklärt wird.

Ein minderjähriges eheliches Kind, das vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs heiratet, steht bis dahin, solange die Ehe dauert, hin-

sichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich.“

6. Im Abs. 1 Z. 2 und 3 des § 181 a wird das Wort „großjährigen“ durch das Wort „volljährigen“ ersetzt.

7. Der § 244 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„Handlungsfähigkeit des Minderjährigen

§ 244. Die §§ 151 bis 153 gelten sinngemäß auch für die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen.“

8. Die §§ 245 und 246 samt der dazugehörenden Randschrift werden aufgehoben.

9. Der § 248 wird aufgehoben.

10. Der § 251 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„c) durch die Volljährigkeit

§ 251. Die Vormundschaft erlischt mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen. Im übrigen gelten die §§ 172 bis 175 sinngemäß auch für die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen. Der Antrag auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit und das Anhörungsrecht stehen auch dem Vormund zu.“

11. Der § 252 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

12. Der § 260 wird aufgehoben.

13. Der § 275 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

14. Der § 310 hat zu lauten:

„§ 310. Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, können — außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 — Besitz nur durch ihren gesetzlichen Vertreter erwerben. Im übrigen ist die Fähigkeit zum selbständigen Besitzerwerb gegeben.“

15. Im § 700 wird das Wort „Großjährigkeit“ durch das Wort „Volljährigkeit“ ersetzt.

16. Der § 865 erster Satz hat zu lauten:

„Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind — außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 — unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen.“

17. Der § 866 hat zu lauten:

„§ 866. Wer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs listigerweise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sei, und dadurch einen anderen, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hintergeht, ist zur Genugtuung verpflichtet.“

#### ARTIKEL II

##### Anderungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBL. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung in der Fassung des Gesetzes StGBL. Nr. 31/1945 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Ein Mann wird mit dem vollendeten neunzehnten, eine Frau mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr ehemündig.

(2) Einen Mann, der das achtzehnte, und eine Frau, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, hat das Gericht auf ihren Antrag für eine bestimmte Ehe als ehemündig zu erklären, wenn sie für diese Ehe reif erscheinen.“

2. Der Abs. 2 des § 102 hat zu lauten:

„(2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige über sieben Jahre, beschränkt Entmündigte und Personen zu verstehen, für die ein vorläufiger Beistand bestellt ist.“

#### ARTIKEL III

##### Anderungen der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Die Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBL. I S. 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBL. Nr. 31/1945, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 samt den dazugehörenden drei Überschriften werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

2. Im Abs. 1 erster Satz des § 11 entfällt die Anführung des § 1.

3. Der § 61 wird aufgehoben.

#### ARTIKEL IV

##### Anderung der Entmündigungsordnung

Der § 72 der Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBL. Nr. 207, zuletzt geändert

durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/1958, hat zu lauten:

„§ 72. Die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verlängerung der Minderjährigkeit bleiben unberührt.“

#### ARTIKEL V

##### Anderungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 9 hat zu lauten:

„(4) Die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer anderen Familie oder in einem Heim endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen. Sie ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes voraussichtlich als unmöglich erweist.“

2. Der Abs. 2 des § 28 hat zu lauten:

„(2) Die Erziehungsaufsicht darf im allgemeinen nicht mehr angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Falls Aussicht auf Erfolg der Erziehungsaufsicht besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit zwar das 19., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat. Maßgebend für die Altersgrenze ist der Tag, an dem das Verfahren beim Vormundschaftsgericht anhängig wird. Der Antrag auf Verlängerung der Minderjährigkeit kann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, auch von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden.“

3. Der Abs. 2 des § 29 hat zu lauten:

„(2) Die Fürsorgeerziehung darf im allgemeinen nicht angeordnet werden, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Falls Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit zwar das 19., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat. Maßgebend für die Altersgrenze ist der Tag, an dem das Verfahren beim Vormundschaftsgericht anhängig wird. Der Antrag auf Verlängerung der Minderjährigkeit kann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, auch von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden.“

4. Der Abs. 1 erster Satz des § 30 hat zu lauten:

„Die Fürsorgeerziehung endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen.“

#### ARTIKEL VI

##### **Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der § 184 wird aufgehoben.

2. Die §§ 190 und 191 samt der dazugehörenden Randschrift werden aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 215 wird das Wort „Großjährigkeit“ durch das Wort „Volljährigkeit“ ersetzt.

4. Die Überschrift zum Fünften Hauptstück hat zu lauten:

„Von der Annahme an Kindesstatt, der Anerkennung der Vaterschaft, der Legitimation, der Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit und der Erklärung der Ehemündigkeit“

5. Der § 266 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit“

§ 266. Im Verfahren auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit hat das Gericht den Minderjährigen persönlich zu vernehmen und sich über alle maßgebenden Umstände ausreichende Kenntnisse zu verschaffen. Es hat seinen Beschluß zu begründen.

Der Beschluß, mit dem die Minderjährigkeit verlängert wird, tritt mit dem Beginn des auf seine Erlassung folgenden Tages in Wirksamkeit. Er ist unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

Der Beschluß, mit dem die Minderjährigkeit verkürzt wird, ist dem Minderjährigen nach Eintritt der Rechtskraft zu eigenen Händen zuzustellen. Er wird mit dieser Zustellung wirksam.“

6. Nach dem § 266 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Erklärung der Ehemündigkeit“

§ 266 a. Im Verfahren auf Erklärung der Ehemündigkeit hat sich das Gericht über alle maßgebenden Umstände ausreichende Kenntnis zu

verschaffen; die Verlobten sind persönlich zu vernehmen. Das Gericht hat seinen Beschluß zu begründen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses über die Erklärung der Ehemündigkeit ist dem Verlobten, der den Antrag auf Ehemündigerklärung gestellt hat, nach Eintritt der Rechtskraft zuzustellen.“

#### ARTIKEL VII

##### **Änderung der Jurisdiktionsnorm**

Der Abs. 1 erster Satz des § 109 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, hat zu lauten:

„Zur Bestellung des Vormundes oder des Kurators, zur Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit, zur Erklärung der Ehemündigkeit und überhaupt zur Besorgung aller Geschäfte, die dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht obliegen, ist das Bezirksgericht berufen, bei dem der Minderjährige oder der Pflegebefohlene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.“

#### ARTIKEL VIII

##### **Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961**

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1961, BGBl. Nr. 278, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1961), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 68/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 zweiter Satz des § 2 hat zu lauten:

„Mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Rechtsbrechers erlöschen alle noch aufrechten vormundschaftsbehördlichen Verfügungen.“

2. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) In eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige kann nur aufgenommen werden, wer das achtzehnte, im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit aber das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Anhaltung in der Anstalt hat so lange zu dauern, wie es zur Erziehung des Zöglings nötig ist, sie endet jedenfalls mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Zöglings.“

3. Die Abs. 2 und 3 des § 7 haben zu lauten:

„(2) Die Entlassung zur Probe ist zu widerrufen, wenn sich, ehe der Entlassene das achtzehnte, im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit aber das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, zeigt, daß seine Besserung doch nur durch eine weitere Anstaltserziehung erreicht werden kann.“

(3) Eine nicht widerrufen Entlassung zur Probe wird endgültig, sobald der Entlassene das achtzehnte, im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit aber das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat.“

4. Der Abs. 1 des § 27 hat zu lauten:

„(1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, können die Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Rechtsbrechers getroffen werden.“

#### ARTIKEL IX

##### **Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz 1962, BGBl. Nr. 180, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1970, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 Z. 1 des § 16 hat zu lauten:

„1. die Verfügungen über einen Antrag auf Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Sorgeberechtigten zur Eheschließung, auf Erklärung der Ehemündigkeit, auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit, auf Bewilligung der Annahme an Kindesstatt, über den Widerruf der Bewilligung, über die Aufhebung der Wahlkindschaft und über das Ansuchen um Ehelicherklärung;“

#### ARTIKEL X

##### **Änderung des Anerbengesetzes**

Das Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 13 wird das Wort „großjährige“ durch das Wort „volljährige“ ersetzt.

#### ARTIKEL XI

##### **Änderungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührgesetzes 1962**

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührgesetz 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, wird in folgender Weise geändert:

1. Die lit. b Z. 1 der Tarifpost 14 F hat zu lauten:

„b) 1. Volljährigerklärung (§§ 174, 251 ABGB) und Erklärung der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2 Ehegesetz);“

2. Die lit. b Z. 1 der Tarifpost 18 wird aufgehoben.

#### ARTIKEL XII

##### **Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1973, der § 173 und, soweit er sich auf diesen bezieht, der § 251 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs treten jedoch schon mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden Minderjährige, die bereits das neunzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, vorbehaltlich des § 3, volljährig.

§ 3. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft ausgesprochen worden, so gilt dies als Verlängerung der Minderjährigkeit im Sinn der §§ 173, 251 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Bundesgesetzes; hat aber der Minderjährige beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das einundzwanzigste Lebensjahr bereits vollendet, so endet die Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

§ 4. Der § 175 und, soweit er sich auf diesen bezieht, der § 251 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten auch dann, wenn ein minderjähriges Kind vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geheiratet hat; seine Wirkungen treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten ein.

§ 5. (1) Ist einem Ehemerber vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit erteilt, die Ehe aber noch nicht geschlossen worden, so gilt diese Befreiung als Erklärung der Ehemündigkeit nach dem § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

(2) Ist ein Antrag auf Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt, über ihn aber noch nicht rechtskräftig entschieden worden, so gilt er als Antrag auf Erklärung der Ehemündigkeit, und es ist das Verfahren vom zuständigen Gericht als gerichtliches Verfahren weiterzuführen.

§ 6. Für Zwecke der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist die Herabsetzung der Volljährigkeitsaltersgrenze auf Grund des § 21 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Bundesgesetzes erst ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1974 und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sowie beim Jahresausgleich für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 enden, zu berücksichtigen.

§ 7. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut. Er hat das Einvernehmen herzustellen

1. hinsichtlich des Art. V mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;

2. hinsichtlich des Art. XI mit dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Mit der Vollziehung des § 6 dieses Artikels ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

/2

## EntschlieÙung

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Rechtssicherheit im rechtsgeschäftlichen Verkehr eine umfassende Prüfung der zur Zeit in Geltung stehenden Bestimmungen zum Schutz gegen die Schließung unüberlegter Rechtsgeschäfte, besonders im Bereich der Fernlehrverträge und der an der Haustür geschlossenen Geschäfte, durchzuführen und allenfalls entsprechende Gesetzesentwürfe vorzulegen.